hastig aufzunehmen, ohne sie dem Bürgermeister od. Richter vorzustellen, der ein genügendes Abschiedsbrief vom bisher. Aufenthaltsort verlangte.

p. 117 Strenge Fremdenmeldepflicht schon 1577 (1583) um Sitte u. wirtschaftl. Zustände zu erhalten und in allen Angelegenheiten [illegible] festzustellen

p. 118 Aufzeichnung aller fremden Personen alle Monate seit 1583 u. seit 1684 aller Ansässigen.

p. 121 Stadttore im Sommer um 8, im Winter um 4 Uhr geschlossen, Fußgänger im Sommer bis 10 Uhr, im Winter bis 7 Uhr noch Einlaß. Nach Torschluß Einlaß Fußgänger 1 gr., Reiter 2 gr., Wagen 8 gr., Landkutscher 12 gr. Einlaßgebühr an Torschreiber zu zahlen.

p. 122 c. Straßen-, Feld-, Brandpolizei
Verbot, Schweine, Gänse, Enten etc. auf Gassen herumlaufen zu lassen 1559. Vorschläge über Feldpolizei über Zustand d. Fluren, Wege u. Straßen und Aufsicht bei [illegible].

p. 129 3. Sittenpolizei
a. Kleiderordnung. Obrigkeitl. Verbote, die überhand zu Tage tretende Verschwendung entgegenzuwirken u. gute Sitte aufrecht zu erhalten, Hochmut u. Verschwendung u. Hab u. Gut durch übertriebenen Aufwand u. Kleidung zu steuern, Eindringen fremder Sitte zu wehren.
4 März 1460 [illegible] verboten von Kurf. Friedrich II. bei 100 fl. Strafe.
Landesordnung 1482 wegen Erfolglosigkeit der Verbote u. häufiger Übertretung.
1595 neue Verbote.

Polizei- u. Kleiderordnung f. ganze Land 1612 (23 Apr.) weg. immer mehr um sich greifender Hoffart, Üppigkeit aller Stände.
Mandat 6 März 1628 gegen [illegible] d. [illegible] Kleiderluxus.
p. 134 [illegible] u. Schneider als Übertreter bestraft mit 30 gr., dann mit 60 gr. zu strafen, dann ausgestoßen aus Handwerk.
Selbst große Drangsale d. 30j. Kr. vermochten bei dem auf Genuß u. [illegible] [illegible] nicht [illegible] Landespolizeiordnung v. 22 Juni 1661 sollte Luxus z. bekämpfen. Der Stadtobrigkeit befahl auf Grund der Landesgesetze [illegible] neue Stadt-Hochzeits- u. Kleiderordnung zu entwerfen.

p. 135–42 b. Hochzeits-, Kindtaufs- u. Begräbnisordnung
übermäß. Aufwand bei Familienfesten (ganz Jahr). Am Tage nach der Hochzeit sollte zur Mittagsmahlzeit oder „Brautsuppe" (p. 138) nur 2–3 Tische Gäste, außer den Verwandten, gespeist werden.
bei Kindtaufen höchstens 6 Gevattern (1461)
– – – 3 Gevattern (1550)
Patengeschenk höchstens 1 fl. rh. (1612)

p. 143 c. Vergnügungen
Polizeistunde 9 Uhr abends, im Sommer bis 10 Uhr.
Tanz u. Wirtschaften während Gottesdienst verboten schon 1482
Zutrinken verbot 1480. 1482
Karten u. Würfelspiel verbot (1460) (Doppelspiel)